

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 17. März 1992

Herrliberg. Landwirtschaftszone; Aufhebung

---

Mit RRB Nr. 965/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Herrliberg. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 92/1986 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Herrliberg fest. Mit Beschluss vom 27. November 1991 setzte die Gemeindeversammlung Herrliberg für die in der Landwirtschaftszone gelegenen Grundstücke Kat.-Nrn. 3968, 3969 und 4482 einen privaten Gestaltungsplan fest. Mit der Genehmigung desselben durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone für das Gebiet des Gestaltungsplans aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Herrliberg, für das Areal des Gestaltungsplans Rütihof auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 3968, 3969 und 4482 gemäss Plan Mst. 1:5'000 vom 12. Februar 1992 aufgehoben.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv Ziffern I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Direktion der öffentlichen Bauten bekanntzumachen.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg (zweifach), die Kanzlei der Bau-  
rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung  
sowie an die Sekretariate der Direktion der öffentlichen Bauten und der  
Volkswirtschaft.

Zürich, den 17. März 1992  
3236/P2/K5

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**

*Ch. Zimmerhald*

versandt: 25. März 1992